

| | | |
|--|---|---|
| Satzungsbeschluss | Geschäftsbereich | Zentrale Dienstleistungen |
| | Ressort / Stadtbetrieb | Ressort 403 - Finanzen |
| | Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail | Dagmar Kemmler 563 6455 563 8034 dagmar.kemmler@stadt.wuppertal.de |
| | Datum: | 27.10.2005 |
| | Drucks.-Nr.: | VO/1318/05 öffentlich |
| Sitzung am | Gremium | Beschlussqualität |
| 13.12.2005 | Ausschuss für Finanzen und Beteiligungssteuerung | Empfehlung/Anhörung |
| 14.12.2005 | Hauptausschuss | Empfehlung/Anhörung |
| 19.12.2005 | Rat der Stadt Wuppertal | Entscheidung |
| Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 15.12.2000 | | |

Grund der Vorlage

Rechtlicher Änderungsbedarf
Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung in der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 gemäß Anlage 01.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig
Begründung

a) Mit der Ersten Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 vom 02.06.04 wurde neben einer Erhöhung der Hundesteuersätze auch die Einführung der sog. Kampfhundesteuer für gefährliche Hunde ab 01.01.2005 eingeführt.

Der Änderungsbedarf ergibt sich durch das Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25.11.2004 (14 A 2973/02).

Der 14. Senat des Oberverwaltungsgerichts hatte in einem Berufungsverfahren, in dem sich der Kläger gegen die Heranziehung zur erhöhten Hundesteuer für einen gefährlichen Hund nach den Rasselisten der zwischenzeitlich aufgehobenen Landeshundeverordnung NRW gewendet hatte, zu entscheiden.

Der Entscheidung lag die Hundesteuersatzung einer nordrhein-westfälischen Gemeinde zugrunde, in der für die erhöhte Besteuerung „gefährlicher“ Hunde auf die Anlagen 1 und 2 zur Landeshundeverordnung NRW (LHV NRW) „in der jeweils geltenden Fassung“ verwiesen wurde.

Nach Ansicht des Gerichts verstößt diese dynamische Verweisung gegen übergeordnetes Landesrecht, nämlich § 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung NRW. Dynamische Verweisungen bewirken, dass der Inhalt der verweisenden Norm durch die Änderung der Regelungen, auf die verwiesen wird, ebenfalls verändert wird. Bei der Beschlussfassung durch den Rat ist daher nicht abzusehen, in welcher Weise sich diese Norm zukünftig ändern wird.

Auch die Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 15.12.2000 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 02.06.2004 enthält diese dynamische Verweisung.

Die Hundesteuersatzung ist daher entsprechend zu ändern. Die dynamische Verweisung wurde im Rahmen der Neufassung des § 2 Abs. 2 a) und b) der Steuersatzung gestrichen.

b) Mit der Einführung der erhöhten Steuer für gefährliche Hunde sollten nicht nur bestimmte Rassen belegt werden, sondern auch Hunde, die im Einzelfall durch ihr Verhalten und ein entsprechendes Gutachten durch den Amtstierarzt als gefährlich einzustufen sind. Die Ausgestaltung des § 2 der Ersten Änderungssatzung vom 02.06.2004 war jedoch nicht präzise.

Die Verwaltung schlägt daher vor, dem § 2 Abs. 2 der Hundesteuersatzung den Buchstaben c) hinzuzufügen.

Durch diese Ergänzung ist künftig eindeutig definiert, wann ein Hund im Einzelfall als gefährlich einzustufen ist.

c) Ab dem 01.01.2005 wurden die Arbeitslosen- und die Sozialhilfe zusammengeführt. Zeitgleich wurde das in § 4 Satz 1 der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal benannte Bundessozialhilfegesetz in das Sozialgesetzbuch (SGB II) überführt.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den § 4 der Hundesteuersatzung neu zu formulieren.

Kosten und Finanzierung

entfällt
Zeitplan

Inkrafttreten am 01.01.2006

Anlagen

Anlage 01 – Zweite Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal

Anlage 02 – Hundesteuersatzung der Stadt Wuppertal in der Fassung der Ersten
Änderungssatzung vom 02.06.2004